

**Aktualisierte Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße
nach § 12 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung
(in der durch die dritte Rechtsverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO
geltenden Fassung vom 1.04.2020)**

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung (in der durch die dritte Rechtsverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO geltenden Fassung vom 01.04.2020) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 3. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 12 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11	Unterlassen einer Sperrung der Anlagen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 12 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3	Unterlassen der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 12 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 5	Vorhalten eines Angebots für einen Verzehr vor Ort	Person, die die Entscheidung über das Angebot trifft	2.500
§ 12 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2	Nichtbeachtung der dort normierten Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 12 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände, Zutrittsgewährung von mehr als einer Person pro 10 qm Einrichtungsfläche	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 12 Nr. 6 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 12 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 4	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 12 Nr. 8 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 1 und 2	Vorhalten von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	4.000
§ 12 Nr. 9 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 4	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 12 Nr. 10 i. V. m. § 2 Nr. 1 bis 4	Teilnahme an Zusammenkünften nach § 2 Nr. 1 bis 4 mit mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte	200
		Jede/r Beteiligte	1.000

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	Teilnahme an Zusammenkünften nach § 2 Nr. 1 bis 4 mit elf oder mehr Personen teilnehmen		
§ 12 Nr. 11 i. V. m. § 3	Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	200 1.000
	Durchführung von Veranstaltungen mit elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	1.000 4.000
§ 12 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Unzulässiger Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen bis zehn Personen	Jede/r Beteiligte	200
	Unzulässiger Aufenthalt mit elf oder mehr Personen	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 12 Nr. 13 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte	100
§ 12 Nr. 14 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 12 Nr. 15 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2	Unterlassen der besonderen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 12 Nr. 16 i. V. m. § 6 Abs. 4	Veranlassung der Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 12 Nr. 17 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches	Besucherinnen/Besucher	200
§ 12 Nr. 18 i. V. m. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte, an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte oder Rückkehrer aus Risikogebieten	die in Abs. 4 genannten Besucherinnen/Besucher	1.000
§ 12 Nr. 19 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 3	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen oder unterlassene Kontrolle von deren Einhaltung	Einrichtungsleitung	1.000
§ 12 Nr. 20 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches in den in § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 genannten Fällen durch Personen unter 16 Jahren oder an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte	die in Abs. 5 Satz 4 genannten Besucherinnen/Besucher	200
§ 12 Nr. 21 i. V. m. § 7 Abs. 6	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 12 Nr. 22 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3	Unzulässige Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 23 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 12 Nr. 24 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2	Unterlassen der Anzeige	Einrichtungsleitung	1.000
§ 12 Nr. 25 i. V. m. § 8 Abs. 3	Unzulässige Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Be- hinderung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 26 i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 1	Unzulässiges Betreten der Ein- richtung	Nutzerinnen/Nutzer der Einrichtung	200
§ 12 Nr. 27 i. V. m. § 8 Abs. 6	Unzulässiges Durchführen berufli- cher Maßnahmen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 28 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1	Nichteinstellung/-unterbrechung aller planbaren Behandlungen, soweit medizinisch vertretbar	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 29 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1	Unzulässiger Betrieb der genann- ten Einrichtungen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 30 i. V. m. § 9 a Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 31 i. V. m. § 9 a Abs. 2	Unterlassen der erforderlichen Registrierung und Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 12 Nr. 32 i. V. m. § 9 b Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500

Regelung 3. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 12 Nr. 33 i. V. m. § 10 Abs. 1	Verstoß gegen das Einreiseverbot	Jede/r Beteiligte	200
§ 12 Nr. 34 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1	Nichtmitführen der erforderlichen Pendlerbescheinigung	Jede/r Beteiligte	200
§ 12 Nr. 35 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3	Abweichen von der zulässigen Fahrtroute oder unzulässige Fahrtunterbrechung	Jede/r Beteiligte	200